Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 35

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorgenommen werden. Das Amt behält sich eine eventuelle Nachprüfung der Megapparate auf Rechnung

bes Besikers bor.

Art. 10. 1. Der Bundesrat fann ein Brüfamt schließen. beziehungsweise die Bewilligung zur amtlichen Prüfung entziehen, wenn die Ausführung der Prüfungen und der Kontrolle durch den Besitzer erschwert wird, oder wenn

sich derfelbe Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen läßt. 2. Ebenso kann ein Prüfamt nach Anhörung der Beteiligten geschlossen werden, wenn die Zahl der amtlichen Prüfungen unter 100 pro Jahr herabsinkt. 3. Eine Entschädigungsforderung kann in keinem

Falle geltend gemacht werden.

Art. 11. Mit Bezug auf die Prüfbeamten gelten

folgende Bestimmungen :

1. In Prüfämtern von Wafferverforgungen, welche hauptsächlich nur an ihr Net angeschlossene Wasser-nesser zur amtlichen Prüsung bringen, kann das Amt, auf Antrag, einen Beamten des betreffenden Werkes für die vorschriftsmäßige Ausführung der amtlichen Brüfungen in Pflicht nehmen. Das Amt kann nötigenfalls diese Beamten einer Prüfung unterziehen ober hre Zulaffung von der Absolvierung eines Einführungsfurfes abhängig machen.

Das Amt kann einem folchen Beamten bei wiederholter Dienstpflichtverletzung, oder wenn er sich als unfähig erweist, die amtlichen Funktionen entziehen.

Die Prüfgebühren fallen dem Werke zu; dagegen haben die Inhaber der Prüfamter als Beitrag an die Rosten der vom Amt auszuübenden Funktionen 20% der in Art. 23 festgesetzen Gebühren für alle amtlich geprüften Wassermesser abzuliefern.

2. In Brufamtern, welche nicht für den eigenen Be-

darf prufen, find folgende Alternativen zuläßig:

a) Es kann versahren werden wie sub 1, mit dem Unterschiede, daß der vom Prüsamtinhaber an das Amt abzuliefernde Betrag 50% ber in Art. 23 festgesetzen

Bebühren beträgt.

b) Die amtlichen Funktionen werden ausgeübt durch einen Beamten des Amtes für Maß und Gewicht. Wo die Prüfarbeiten den Beamten nicht voll beschäftigen ober es durch besondere Verhältniffe tunlich erscheint, kann das Finanzdepartement einen speziellen Beamten bezeichnen und seine Entschädigung festsegen. Die Prüfgebühren gemäß Art. 23 fallen dem Amte zu. Frgend= welche Entschädigung an den Prüsamtsinhaber findet nicht statt. Falls der Beamte nicht am Orte des Prüs amtes wohnt, kommen zu diesen Gebühren allfällige Reisekosten und Tagesentschädigungen, gemäß der Berordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenöffischen Beamten und Angestellten.

Art. 12. Der Stempel der Prüfämter besteht aus bem eidgenöffischen Rreuz mit der Rummer bes Brufamtes. Bei Unwendung von Plomben erhalt die eine Seite der Plombe den amtlichen Stempel, die andere Seite

die Jahreszahl. Bei Prüfungen von Verbrauchsmessern durch das Amt findet der Stempel III. Ordnung Anwendung (eidgenössisches Kreuz in vierstrahligem Stern).

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

† Kantonsbaumeister Johannes Christoph Bahnmaier in Schaffhaufen ftarb am 17. November im hohen Alter von 85 Jahren, nachdem er einen Sirnschlag erlitten. Während langen Jahren ftand der Berstorbene als Kantonsbaumeister im Dienste des Kantons. Vor etlichen Jahren trat er altershalber freiwillig aus

feinem Umt, um ungeftort den wohlverdienten Leben3abend zu genießen.

+ Zimmermeifter Gottlieb von Felten in Rieder Gösgen (Solothurn) ftarb am 20. November im Alter von 42 Jahren an der Grippe.

† Zimmermeifter August Dsterwalder in Lachen (St. Gallen) ftarb am 20. November im Militardienft an der Grippe.

† Schreinermeister Karl Spörli-Gräbli in Reuhausen starb am 19. November im Alter von 41 Jahren an der Grippe.

🕂 Zimmermeister Johann Schrag in Huttwil (Hub) starb am 18. November im Alter von 53 Jahren nach langer Krankheit.

† Schlossermeister Otto Ulrich Logler Britt in Frauenfeld ftarb am 20. Nov. im Alter von 46 Jahren an den Folgen eines Unfalles.

† Malermeister Hans Dettwyler-Hug in Basel starb am 10. November im Alter von 55 Jahren an der Grippe.

+ Gipsermeister Leu in Witterswil (Solothurn)

ftarb im beften Mannesalter an der Grippe.

+ Dachdedermeister Hans Rug in Chur ftarb am 18. November im Alter von 26 Jahren im Militärdienst an der Grippe.

Mustermesse 1919. (Mitget.) Die Unmeldungen für die Schweizer Mustermesse 1919 laufen zahlreich ein. In allen Industrie- und Gewerbetreisen werden Borbereitungen für die kommende Friedenswirtschaft getroffen. Aus diesem Grunde ist auch das Interesse für die nächste Mustermeffe fehr lebhaft. Wir möchten an dieser Stelle diejenigen Interessenten, welche an der Messe teilnehmen wollen, sich aber noch nicht angemeldet haben, bitten, das sofort zu tun. Wie bereits früher erwähnt murbe, laufen zu spät eintreffende Unmeldungen infolge ber großen Beteiligung und der heute noch bestehenden Bauschwierigkeiten Gefahr, nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Lon Mittwoch den 27. Nov. an ist die Ausstellung der "Baster Münfterphotographien" und der Wettbewerbs arbeiten des Preisausschreibens zur Erlangung von Entwürfen zu einem Arbeiterwohnhaus zuganglich. Das großangelegte Prachtwerk der Basler Münfter photographien ift gegenwärtig im Erscheinen begriffen der Zürcher Privatdozent Dr. R. Escher hat eine Gin leitung zu ihm geschrieben; das Hauptverdienst um das mit Unterstützung der Basler Sektion der schweizerischen Heimatschutzvereinigung zustande gekommene Werk hat Dr. Jules Coulin in Basel. Die prächtigen Aufnahmen stammen aus dem Atelier des Baster Photographen Bernhard Wolf.

Der Arbeiterwohnhaus-Wettbewerb wurde von ber Bentralfommiffion der Gewerbemufeen Zürich und Winter thur erlaffen. Die Ausstellung, die bis zum 5. Januar 1919 dauert, ist bei freiem Eintritt täglich von 10 bis

4 Uhr ununterbrochen geöffnet.

Aufhebung der Schweizerischen Treuhandstelle. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement teilt mit: Die Schweizerische Treuhandstelle (S. T. S.), die in Ausstihrung der im letten Wirtschaftsabkommen mit Deutsch land vereinbarten Grundsage mit der Kontrolle itber den Export der aus oder über Deutschland in die Schweis eingeführten oder mit Silfe Deutschen Materials herge stellten Waren nach den Ententestaaten betraut worden war, wird nunmehr in Liquidation treten. Deutsch land hatte seinerzeit die Errichtung der S T. S. verlangt, um zu verhindern, daß Waren der genannten Art, bie als Kriegsmaterial Verwendung finden können, nach ber Entente ausgeführt werden. Mit der Einstellung Feindseligkeiten ist dieser Zweck dahingefallen und die deutsche Regierung hat erklärt, daß sie auf das Weitersbestehen der S. T. S. verzichte.

Für den Export nach der Entente sind somit von nun an nur noch die Rücksichten auf die Deckung des Inlandbedarfes maßgebend. Es find bereits die nötigen Anordnungen getroffen worden, um das Bersahren bei der Behandlung der Ausfuhrgesuche den vers änderten Verhältniffen anzupaffen, wobei unter Wahrung einer zuverläffigen Kontrolle vor allem eine möglichst rasche Erledigung der Gesuche angestrebt werden soll. Insbesondere wird auch geprüft, für welche Waren der Export nach den Ententeländern auf Grund genereller Ausfuhrbewilligung freigegeben werden kann.

Gintaufsorganisation in den Ententelandern. Wie der "Information" zu entnehmen ist, haben die alliierten Regierungen in letzter Zeit Maßnahmen getroffen, welche eine Zentralisation und Kontrolle beim Eintauf speziell von Rohprodukten auch für nicht staatliche Zwecke vorsehen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Länder. So hat besonders die Regierung der Vereinigten Staaten mit Bezug auf die meisten Waren beschloffen, daß in Zukunft nur Waren-bestellungen, die durch die Regierungen oder durch regie-rungsseitig anerkannte Einkaufsgruppen gemacht werden, berücksichtigt werden können. In Frankreich haben daher swohl das Handels- wie das Kriegsministerium Anordnungen getroffen, welche die Zusammenfassung der in den Vereinigten Staaten und England zu machenden nichtstaatlichen Bestellungen bezwecken; diese Regelung soll später auch auf andere Länder ausgedehnt werden. Das "Journal Officiel" veröffentlicht unterm 1. Nov. eine erste Liste von Organisationen, welche als Vermittler der Bestellungen in Betracht kommen. Mit Bezug auf Eisen= und Stahlkäufe kann jede vom Handelsministerium akkreditierte Korporation zum direkten Bezug ermächtigt werden, wenn sie in der Lage ist, insgesamt genügend große Bestellungen für die in ihr vereinigten Mitglieder zu machen.

Kontrolle der Azetylenapparate. (Mitget.) Angesichts der immer steigenden Bedeutung, welche die autogene Schweißung und mit ihr die Azetylenanlagen in allen mechanischen Betrieben genommen haben und angesichts einer ziemlich großen Anzahl von Unfällen, welche noch an und um solche Apparate vorkommen, ist es von Prößtem Vorteil für alle Industriellen und Gewerbetreibenden, nur solche Apparate anzuschaffen, welche eine amtliche Kontrolle und die Prüfung des Schweizerischen Azetylen-Vereins bestanden haben. Dieser lettere steht gerne zur Verfügung der Intereffenten, um auf ihr Verlangen solche Proben vorzunehmen. Dabei warnt der Schweizerische Azetylen-Verein die Öffentlichkeit vor

Pieterlen bei Biel-Bienne Telephon Telephon Ö Telegramm-Adresse: PAPPBECK PIETERLEN. 歴ロ empfiehlt seine Fabrikate in: Isolierplatten, Isolierteppiche Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt - Produkte. Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen. Carbolineum. Falzbaupappen.

allfälligem Migbrauch seines Namens und kann die Verantwortlichkeit nur für solche Apparate übernehmen, von welchen der Käufer ausdrücklich sagen kann, daß die Apparate vom Schweizerischen Azetylen = Verein (Basel) geprüft worden sind.

"Novitas", Fabrik elektrischer Apparate A.-G., Zürich. Wie seit mehreren Jahren, so gelangt auf das Geschäftsjahr 1917/18 eine Dividende von 5% zur

Ausrichtung.

Schweizerische Ragelfabrit A.-B., Grüze bei Winterthur. Die Generalversammlung dieser Gesellschaft, die am 2. Nov. in Winterthur stattfand, hat nach reich= lichen Abschreibungen beschloffen, für bas abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 8% auszurichten.

Literatur.

Schweizerischer Gewerbekalender, Taschen-Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. 32. Jahrgang 1919. 288 Seiten 16 °. Preis in Leinwand Fr. 2.50, in Leder Fr. 3.-. Druck und Verlag von Büchler & Co. in Bern.

Auch dieses Jahr können wir den neuen Jahrgang aufs warmste empfehlen. Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis belehrt uns, daß die Herausgeber den Inhalt der schwierigen Zeit angepaßt haben, um dem Handwerker und Gewerbetreibenden mit guten Ratschlägen und Unregungen an die Sand zu gehen und ihm zu zeigen, wie er trot den schwierigen Zeiten sein Geschäft konkurrenz-fähig erhalten kann. Wir nennen aus der reichen Fülle folgende aktuelle Artikel; Die Schweizerfrau im Wirtschaftsleben, von Regierungsrat Dr. Tschumi, Zentral= präfident des Schweizer. Gewerbeverbandes, Genoffenschaftliche Bestrebungen, von W. Arebs, Einiges über die gewerbliche Buchhaltung, ein Mahnruf an die Ge-werbetreibenden, von Dr. Fr. Volmar, Verzeichnis der infolge des Krieges gefaßten Bundesratsbeschlüffe, Dotumente, welche der neuen eidgenöffischen Stempelfteuer unterworfen sind. Aber auch der übrige Inhalt bietet Anregung und Belehrung in reichstem Maße. Wir zweiseln nicht daran, daß der Schweizerische Gewerbefalender zu seinen vielen alten Freunden sich zahlreiche neue gewinnen wird.

Grippe. Das von erfahrenen Arzten herausgegebene billige Schriftchen "Grippe, Befampfung, Behandlung", welches im Verlag der Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern und in fämtlichen Buch- und Papierhandlungen erhältlich ist, hat seit der kurzen Zeit seines Erscheinens eine Auflage von 110,000 Exemplaren, in drei Sprachen, erreicht. Kantonsregierungen und Etabliffemente haben dasselbe angeschafft und gratis an Familien und Geschäftspersonal verteilen laffen. Es ist diese hohe Auflage ein Beweis, daß das Schriftchen einem allseitig empfundenen Bedürfnis entspricht und gute Dienste leistet. Preis 10 Cts., partienweise billiger.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

Berfaufe-, Zaufch- und Arbeitogefuche werden unter diese Rubrit nicht aufgenommen; derartige Anzeigen geshören in den Inseren eine Blattes. — Den Fragen, welch; "unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine